Haben selbständig Erwerbstätige Anrecht auf Sozialhilfe?

PRAXISBEISPIEL **Frau Weber ist als selbständige Coiffeuse erwerbstätig. Doch die Einkünfte genügen nach dem Auszug ihres Lebenspartners nicht, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Soll die Sozialhilfe eine zeitlich befristete Überbrückungsleistung übernehmen, braucht es eine Vereinbarung.**

Frau Weber lebte mit ihrem Konkubinatspartner während mehreren Jahren zusammen. Sie ist als ausgebildete Coiffeuse seit zehn Jahren in ihrem eigenen Salon selbständig erwerbstätig und verdient ca. 1800 Franken pro Monat. Ihr Konkubinatspartner trennte sich jedoch von ihr und zog nach fristgerechter Kündigung aus der gemeinsamen Wohnung aus. Frau Weber hingegen fand keine neue Wohnung. Da sie die erhöhten Lebenshaltungskosten (z.B. die Gesamtmiete) vorerst nicht komplett bezahlen kann, meldete sie sich bei der Sozialhilfe an.

→ FRAGE

Ist Frau Weber aufzufordern, ihre selbständige Erwerbstätigkeit sofort aufzugeben und sich auf einen Job im Angestelltenverhältnis zu fokussieren?

→ GRUNDLAGEN

Bei der Unterstützung von selbständig erwerbstätigen Menschen unterscheiden die SKOS-Richtlinien grundsätzlich zwischen dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und dem Ziel der Erhaltung einer Tagesstruktur (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.2).

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.
Weitere Informationen unter skos.ch → Beratung für Institutionen.

Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind. Da es hier um die wirtschaftliche Unabhängigkeit geht, und nicht um den Erhalt einer Tagesstruktur, ist eine schriftliche Vereinbarung Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen. Darin zu regeln sind die Fristen für die fachliche Überprüfung sowie das Beibringen der hierfür notwendigen Unterlagen, die Zeitdauer der ergänzenden Unterstützung, Standorttermine zur Überprüfung der wirtschaftlichen Erfolge, Angaben zum zu erzielenden Lohn und die Form der Beendigung der finanziellen Leistung.

→ ANTWORT

Im konkreten Fall geht es nicht um die Erhaltung der Tagesstruktur sondern eindeutig um die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Sie hat sich durch das erfolgreiche Führen ihres Salons über 10 Jahre finanzieren können. Nach dem Auszug des Konkubinatspartners muss die Sozialhilfe zunächst überprüfen, was für Überbrückungsleistungen sie Frau Weber anbieten kann.

Bereits bei Unterstützungsbeginn ist Frau Weber aufzufordern, eine Einschätzung über ihren Geschäftserfolg abzugeben. Anhand verschiedener möglicher Indizien (z.B. Erreichen eines vorgegebenen Stundenlohnes, Erfüllung eines Geschäfts- respektive Businessplans, Beurteilung durch Beizug von Experten etc.) wird von der Sozialhilfe eventuell unter Einbezug von einer Fachstelle geprüft, ob eine Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit sinnvoll ist oder ob die Aufgabe verlangt werden soll.

Mit Frau Weber wird eine Vereinbarung beschlossen mit den oben erwähnten Komponenten. Frau Weber muss jeden Monat eine Berechnung einreichen, in der sie den monatlichen Ertrag, Aufwand, Bruttogewinn sowie die geleistete Arbeitszeit belegt. Nach Beurteilung der Richtigkeit dieser Berechnung kann die Sozialhilfe prüfen, ob weitere zusätzlichen Abzüge für die Betriebskosten möglich sind, z.B. für Schreibwaren oder Versandmaterialien, nicht aber für grössere Ausgaben, z.B. für Werkzeuge. Diese Praxis lehnt sich an die Regelung der Arbeitslosenversicherung an (vgl. Art. 41a Abs. 5 AVIV).

Um Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden wird mit Frau Weber eine zeitlich befristete Zielvereinbarung (in der Regel sechs Monate, kann aber verlängert werden) abgeschlossen. Frau Weber hat also die Möglichkeit innerhalb dieses Zeitfensters ihre selbständige Erwerbstätigkeit weiterzuführen und zeitlich begrenzt Überbrückungsleistungen zu beziehen. Festzuhalten ist jedoch, dass es keine Vermischung der Budgets geben soll, dass also das Geschäftsbudget klar vom Sozialhilfebudget zu trennen ist. Geschäftsverluste dürfen nicht durch Unterstützungsleitungen (aus dem Grundbedarf etc.) ausgeglichen werden.

Nach Ablauf der Zielvereinbarung muss sich Frau Weber entweder von der Sozialhilfe ablösen können, oder aber es wird – unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen (Räumlichkeiten, Strom, Telefon etc.) – eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt.

Michael Keogh
Kommission Richtlinien und Praxis

ursprünglich publiziert in der ZESO 1/18
2024 aktualisiert durch die SKOS-Kommission Richtlinien und Praxis